21.1A-1711.0/2-16/20

Bekanntmachung
einer Feststellung gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Bärnreuther+Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co. KG, Dillberg 3, 92353 Postbauer-Heng, beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung des Schotterwerks Hormersdorf durch Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle für Erdaushubmaterial mit Aufarbeitung, Beprobung, Verwertung und Produkte aus dem Schotterwerk sowie von Lagerflächen für Mineralgemische aus dem Schotterwerk Hormersdorf auf dem Grundstück mit den Flurnummern 650/1, 650/2, 651/1, 152/2, 595, 596 Gmkg. Hormersdorf sowie Flurnummer 166 Gmkg. Spieß.

Die beantragte Erweiterung beinhaltet die Errichtung einer geschlossenen Lager- und Beprobungshalle mit einer Grundfläche von 14.400 m² auf den Flurnummern 152/2, 595, 596, 650/1. In der Halle sollen im Schotterwerk gewonnene Schotter- und Splittprodukte für verschiedene Abnehmer vorgehalten werden, zudem dient die Halle als Zwischenlagerfläche für noch zu beprobendes Aushubmaterial (Deklaration). In der Halle werden zur Einlagerung 48 Boxen mit je 500-800 m³ Aufnahmefähigkeit vorgehalten.
Die im Rahmen der Bauherstellung abgeschobenen Geländemassen werden zur Ausbildung eines umlaufenden Walls im Süden und Westen verwendet, um das Bauwerk in die umgebende Landschaft einzubinden.
Die Überdachung der Lager- und Deklarationsflächen ist bedingt durch an die Schotterwerksprodukte aus technischen Gründen zu stellenden Anforderungen (Trockenlagerung des Materials) sowie die Notwendigkeit, das zu beprobende Material bis zum Vorliegen der Deklarationsanalyse sicher und umweltverträglich aufzubewahren. Die zwischengelagerten Materialien werden nach Beprobung gemäß den abfallrechtlich geltenden Regelwerken deklariert und anschließend ordnungsgemäß entsorgt.
Die Entwässerung der Fläche und der Halle erfolgt offen über Entwässerungsgräben in ein Sedimentationsbecken und von dort in eine Versickerungsmulde. Die Niederschlagswassereinleitung wird im wasserrechtlichen Verfahren geprüft.
Zudem beinhaltet die Erweiterung auch die Hinzufügung der historisch als Zwischenlagerflächen für Fertigprodukte des Schotterwerks genutzten Lagerflächen im Zufahrtsbereich im Osten (Schotterlagerflächen) zum nach dem BImSchG genehmigten Anlagenumfang.

Durch das Vorhaben ist Wald nach Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) betroffen. Die Nutzungsänderung der Fläche auf 1,8 ha stellt eine erlaubnispflichtige Rodung dar.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahren wurde mit Bezug auf die eingereichten Antragunterlagen zum Stand 27.08.2021 eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben gemäß §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG (erlaubnispflichtige Rodung von Wald mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald) vorgelegt.
Die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die am Landratsamt Nürnberger Land beteiligten Fachstellen sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg i. Bay. hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Das Ergebnis der Vorprüfung und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.